

Satzung

der Gemeinde Jade über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ort Jaderberg“

Der Rat der Gemeinde Jade hat am XX.XX.2025 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am XX.XX.2025 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet der Gemeinde Jade die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ort Jaderberg“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird seitens des Gemeinderates für dieses Gebiet die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Jade, Flur 9:

Flurstücke: 37/6, 38/19, 38/20, 38/16, 38/24, 38/25, 38/32, 38/35, 38/34, 38/27, 38/47, 38/49, 38/50, 38/29, 38/38, 38/37, 38/36, 38/31, 38/30, 38/22, 38/11, 38/10, 38/9, 38/13, 38/44, 38/45, 38/40, 38/41, 38/48, 38/42, 38/43, 38/46, 38/18, 38/17, 41/8, 41/10, 41/11, 41/6, 41/4, 41/3, 42/27, 42/28, 42/9, 42/25, 43/2, 43/6, 43/4, 43/5, 44/9, 44/4, 44/11, 44/12, 44/6, 44/7, 44/10, 44/13

Gemarkung Jade, Flur 8:

Flurstücke: 225/57, 225/24, 225/21, 225/22, 225/53, 225/16, 225/17, 225/11, 225/63, 225/64, 225/62, 225/9, 225/52

§ 3

(1) In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder

Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird,

- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerung einschließlich Lagerstätten, auch wenn die keine Vorhaben nach a) sind,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
 - (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

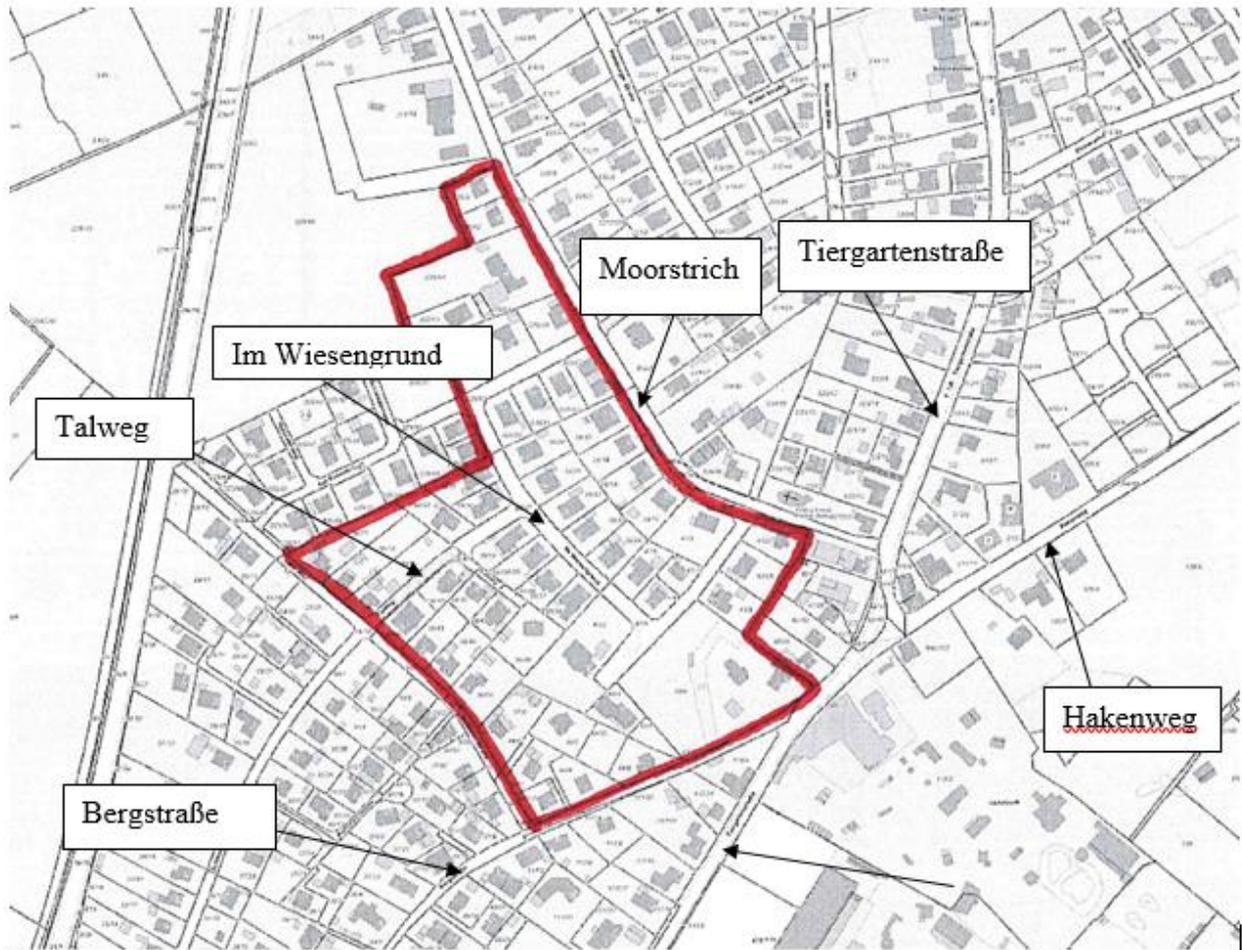
§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tag ihrer Bekanntmachung.

Gemeinde Jade,

Kaars
(Bürgermeister)

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre



(Skizze nicht maßstäblich)